

**Landgericht Berlin**

Az.: 33 O 53/21



**Beschluss**

In dem Verfahren

-Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Steffen Siewert**, Am Markt 11, 15345 Eggersdorf, Gz.: 32/21 S01

gegen

Berlin

- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 33 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht  
den Richter am Landgericht Dr. und die Richterin am Landgericht am  
10.03.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 937 Abs. 2 Alt. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antrag vom 04.03.2021 auf Erlass eines dinglichen Arrests wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 13.333,33 € festgesetzt.

**Gründe:**

Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig (unter I.), jedoch unbegründet (unter II.).

I.

Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 919 Alt. 1 ZPO.

II.

Der Antrag war zurückzuweisen, da die Antragstellerin weder einen Arrestanspruch (dazu unter 1.) noch einen Arrestgrund (dazu unter 2.) glaubhaft gemacht hat.

1.

Die Antragstellerin hat zur Überzeugung des Gerichts einen Arrestanspruch i.S.v. § 916 ZPO gegen die Antragsgegnerin nicht glaubhaft gemacht. Ein Arrestanspruch ist die Hauptsacheforderung, deren Vollstreckung für den Fall ihrer in der Regel späteren Titulierung gesichert werden soll (Vollkommer in: Zöller, ZPO, 32. Auflage 2018, § 916 Rn. 1). Die Antragstellerin hat die zu sichernde Forderung weder im Antrag zu 1 noch in der übrigen Antragschrift hinreichend genau bezeichnet (vgl. zu dieser Voraussetzung Vollkommer, a.a.O., Rn. 2a). Denn sie trägt unter Bezugnahme auf „offensichtliche Gewährleistungsrechte“ nicht vor, auf welches konkrete Gewährleistungsrecht sie den - mit dem dinglichen Arrest zu sichernden - vermeintlichen Anspruch wegen der mit E-Mails vom 15. und 26.02.2021 (Anlage AS 4, 5) angezeigten Mängel stützen möchte. Dies wäre jedoch erforderlich, weil Streitgegenstand in einem Arrestverfahren nur ein konkreter Anspruch sein kann, der nachträglich auch nicht auswechselbar ist (vgl. Musielak/Voit/Huber, 17. Aufl. 2020, ZPO § 925 Rn. 2; § 922 Rn. 6).

Wenn dem Arrestanspruch vorliegend ein Vorschussanspruch nach § 637 Abs. 3 BGB zugrunde liegen würde, wäre dieser nicht glaubhaft gemacht. Denn dies setzte nach § 637 Abs. 1 BGB den erfolglosen Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten Frist voraus. Nach eigenem Vortrag ist die der Antragsgegnerin mit E-Mail vom 26.02.2021 (Anlage AS 5) gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung bis 31.03.2021 noch nicht abgelaufen. Auch wenn die Antragsgegnerin bislang auf die Mängelanzeigen mit vorgenannten E-Mails nicht reagiert haben mag, ist damit ein erfolgloser Ablauf der gesetzten Frist nicht glaubhaft gemacht. Dass vorliegend ausnahmsweise die Aufforderung zur Mängelbeseitigung unter Fristsetzung gemäß §§ 637 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. 323 Abs. 2 BGB entbehrlich wäre, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Insbesondere ergibt sich dies nicht aus den Angaben des Vaters der Antragstellerin in der eidesstattlichen Versicherung (Anlage AS 9). Danach will dieser den „Projektleiter“ der Antragsgegnerin zwar wiederholt mündlich aufgefordert haben, sich der Mängel am Kaufgegenstand anzunehmen. Daraus kann aber nicht ohne Weiteres geschlossen werden, die Antragsgegnerin werde ernsthaft und endgültig die Erfüllung verweigern.

Unterstellt man hingegen, der Arrestanspruch ist mit der Bezeichnung „Mängelbeseitigungsanspruch“ an anderer Stelle der Antragschrift sinngemäß als Anspruch auf Nacherfüllung gemäß § 635 Abs. 1 BGB hinreichend genau bezeichnet und somit ein Anspruch nach § 916 Abs. 1, 2. Alt. ZPO, der in eine Geldforderung übergehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 19. Oktober 1995 – IX ZR 82/94 –, juris Rn. 23), glaubhaft gemacht, so würde der Antrag jedenfalls mangels Arrestgrundes ohne Erfolg bleiben.

2.

Die Antragstellerin hat einen Arrestgrund nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Weder ist vorliegend als zureichender Arrestgrund anzusehen, dass das zukünftig ergehende Urteil im Ausland vollstreckt werden müsste (§ 917 Abs. 2 Satz 1 ZPO; unter a)) noch hat die Antragstellerin die Besorgnis glaubhaft gemacht, dass ohne Verhängung des dinglichen Arrests die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde (§ 917 Abs. 1 ZPO, unter b)).

a) Die Antragstellerin hat bereits nicht dargetan, weshalb ein künftig ergehendes Urteil gegen die Antragsgegnerin in Polen oder Großbritannien zu vollstrecken sein soll. Nach Handelsregisterauszug vom 14.02.2021 (Anlage AS 6) ist die antragsgegnerische GmbH in Berlin geschäftsansässig. Soweit die Antragstellerin auf eine Vollstreckung des Urteils gegen den Geschäftsführer, der in London wohnhaft sein soll, oder gegen die in Großbritannien ansässige Gesellschafterin der Antragsgegnerin (Anlage AS 8) abstellt, so haftet grundsätzlich weder der Geschäftsführer noch die Gesellschafterin nach § 13 Abs. 2 GmbHG persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sondern das Gesellschaftsvermögen. Dass hier ausnahmsweise eine Durchgriffshaftung oder Außenhaftung der Gesellschafterin oder eine unmittelbare Haftung des Geschäftsführers in Betracht käme, ist nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich. Dessen ungeachtet wäre für das künftige Hauptsacheurteil die Gegenseitigkeit i.S.v. § 917 Abs. 2 Satz 1 ZPO verbürgt. Dies folgt mit Blick auf eine Vollstreckung des Urteils in Polen aus Art. 36 Abs. 1 und Art. 39 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (kurz: Brüssel Ia-VO). Für eine Vollstreckung im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland kommt die Anwendung der Brüssel Ia-VO mit Austritt aus der Europäischen Union nicht mehr in Betracht. Insoweit ist nunmehr wieder das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 14. Juli 1960 anzuwenden (vgl. insbesondere Art. III Abs. 1 dieses Abkommens; a.A. bzgl. eines Arrestgrundes im Zuge des Austritts Großbritanniens OLG

Frankfurt, Urteil vom 03. Mai 2019 – 2 U 1/19 –, das das genannte Abkommen in seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat).

b) Die Antragstellerin hat die Besorgnis, dass ohne Verhängung des dinglichen Arrests die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde (§ 917 Abs. 1 ZPO), nicht glaubhaft gemacht. Hierfür genügte es, wenn durch Handlungen des Schuldners nach objektiver Betrachtung vom Standpunkt eines verständigen Dritten die Gefährdung der späteren Zwangsvollstreckung zu befürchten ist, wobei es auf subjektive Befürchtungen des Gläubigers nicht ankommt (vgl. KG Berlin, Urteil vom 14. Oktober 2005 – 6 U 217/04 –, juris Rn. 21, MüKoZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 917 Rn. 1). Eine schlechte Vermögenslage allein, auch wenn diese unwiderruflich eingetreten ist, genügt hierfür nicht; es ist zumindest erforderlich, dass eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse droht (BGH, Urteil vom 19. Oktober 1995 – IX ZR 82/94 –, juris Rn. 24).

Soweit die Antragstellerin sinngemäß geltend macht, eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse drohe, weil der von ihr auf das Notaranderkonto gezahlte Kaufpreis in Höhe von 340.000 € (Zahlungsbeleg, Anlage AS 3) nach dem 31.03.2021 an die Antragsgegnerin ausgezahlt und sodann ins Ausland transferiert werden würde, bleibt dies ohne Erfolg. Dem steht entgegen, dass nach eigenem Vortrag die Voraussetzungen für die Weiterleitung des beim Notar hinterlegten Kaufpreises an die Antragsgegnerin nach § 3 Ziff. 3 a) bis g) des Kaufvertrages nicht vollständig vorliegen. Denn entgegen § 3 Ziff. 3 g) des Kaufvertrages will die Antragstellerin Ablichtungen der Werkverträge dort genannter Gewerke bislang nicht erhalten haben. Dass diese Voraussetzung aufgrund nachträglicher Einigung der Vertragsparteien entfallen wäre und die übrigen Voraussetzungen für die Weiterleitung des Betrages inzwischen vorliegen würden, hat die Antragstellerin schon nicht dargetan. Auch ist weder dargetan noch sonst ersichtlich, dass der Notar die Auszahlung des Kaufvertrages zum 31.03.2021 – entgegen vorgenannter vertraglicher Regelung – bereits angekündigt hätte. Nach § 11 Abs. 2 des Kaufvertrages endet zum 31.03.2021 lediglich die Frist für die Ausübung des vereinbarten Rücktrittsrechts.

Die Antragstellerin hat auch kein Verhalten der Antragsgegnerin bzw. deren zur Vertretung berechtigten Organe dargetan, das bei objektiver Betrachtung eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse befürchten lassen könnte. Der Umstand, dass unter der im Handelsregister angegebenen Anschrift keine Geschäftsräume unterhalten werden und eingehende Post lediglich weitergeleitet wird, genügt nicht für die Annahme, Vermögen solle dem Gläubigerzugriff entzogen werden (vgl. so OLG Koblenz, Beschluss vom 28. September 2001 – 5 W 665/01 –, juris Rn. 8f. bzgl. Wohnsitzwechsels oder Weggang ins Ausland). Dass bislang über den Abschluss des

Kaufvertrages hinaus kein Kontakt zum Geschäftsführer oder Prokuristen der Antragstellerin, sondern lediglich zum „Projektleiter“, Herrn [Name] bestanden haben soll, lässt eine Verschlechterung der Vermögenslage gleichfalls nicht besorgen.

Soweit die Antragstellerin auf den im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von -124.045,94 € (Anlage AS 9) abstellt, ist damit eine drohende Verschlechterung der aktuellen Vermögensverhältnisse der Antragsgegnerin schon nicht belegbar. Dessen ungeachtet wäre Insolvenzreife allein noch kein Arrestgrund (vgl. MüKoZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 917 Rn. 5). Aus dem geltend gemachten Umstand, dass der bis 31.12.2020 einzureichende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 bislang nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht ist, kann nicht ohne weitere Anhaltspunkte geschlossen werden, dass sich die finanziellen Verhältnisse der Antragsgegnerin zum aktuellen Zeitpunkt zu verschlechtern drohen. Dass der Jahresabschluss für 2020 nicht einsehbar ist, ist unerheblich, zumal dieser nach § 325 Abs. 1a Satz 1 HGB erst spätestens ein Jahr nach Abschlussstichtag des Geschäftsjahres zur Bekanntmachung einzureichen ist. Dieser Zeitpunkt ist vorliegend schon nicht überschritten. Selbst wenn die Antragsgegnerin ihren gesetzlichen Verpflichtungen insoweit nicht nachkäme, wäre damit nicht zugleich dargetan, dass die Antragsgegnerin ihren vertraglichen Verpflichtungen der Antragstellerin gegenüber nicht nachzukommen gewillt ist und daher die Vollstreckung eines künftigen Urteils erschwert wäre.

Auch der Umstand, dass die Antragsgegnerin bislang nicht auf die Mängelanzeigen reagiert haben soll, begründet keinen Arrestgrund (vgl. MüKoZPO/Drescher, a.a.O., § 917 Rn. 9), noch dazu vorliegend die mit der Mängelanzeige gesetzte Frist noch nicht erfolglos verstrichen ist.

## II.

Da der Antrag auf Erlass des dinglichen Arrests aus den unter I. genannten Gründen zurückzuweisen war, bedürfte es keiner Entscheidung hinsichtlich der Anträge zu 2. bis 4. der Antragschrift.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Festsetzung des Verfahrenswertes richtet sich nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

oder bei dem

Kammergericht  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs **Monaten** bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Dr.  
Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Berlin, 15.03.2021

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle